

Montag den 15. Juli 1872.

(249—3)

Nr. 7537.

## Rundmachung.

Zufolge hohen Handels-Ministerial-Erlasses vom 17. Juni l. J., Z. 13925/1677, wird vom 1. Juli 1872 angefangen das Postrittgeld für Ein Pferd und eine einfache Post

im Küstenlande mit 1 fl. 46 kr.,

im Krain mit 1 " 33 "

für die Dauer des zweiten Semesters 1872 festgesetzt. Triest, am 29. Juni 1872.

Von der k. k. küstentl.-krain. Postdirection.

(240—3)

Nr. 5973.

## Concurrenz-Rundmachung.

Von dem k. k. Lottoamte in Triest wird bekannt gemacht, daß die mit der Verpflichtung einer Cautionsleistung verbundene k. k. Lottocollectur zu Laibach in Krain, in welcher für die Ziehungen in Triest unter Nr. 2 und für die Ziehungen in Graz unter Nr. 62 die Lottospiele gesammelt werden, im Wege der öffentlichen Concurrenz verliehen werden wird. Der bisher mit 5 Percent bemessene jährliche Provisionsertrag dieser Collectur betrug nach einem Durchschnitte des dreijährigen Zeitraumes vom 1. Jänner 1869 bis letzten Dezember 1871 1446 fl. 5 kr. ö. W., wovon 710 fl. 12 kr. für die triester und 735 fl. 93 kr. für die grazer Spielsammlung entfielen.

Die Lottoverwaltung behält sich die freie Wahl unter den Offerenten vor, wird aber hiebei — wenn thunlich — vorzugsweise denjenigen berücksichtigen, welcher mit dem niedrigsten Provisionspercente sich zufriedenstellt.

Die Collectur wird unter folgenden Bedingungen verliehen:

1. Die Provision ist von dem Collecturspächter gleich nach jeder Ziehung vertragsmäßig zu berechnen und aus den betreffenden Spieleinnahmen zurück zu behalten, und wird demselben mit dem amtlich richtig gestellten Betrage im Ziehungsconto zugunsten geschrieben werden.
2. Der Ersteher ist zur genauen Befolgung der Lottovorschriften und der sonst von seiner vorgesetzten Behörde an ihn ergehenden Anordnungen sowohl gegenüber der Lottoverwaltung, als auch gegenüber den Parteien verpflichtet.
3. Der Collectant hat alle mit der Beforgung der Lottospiele verbundenen Auslagen (Mietzins für das Collecturlocale, Kosten der Heizung und Beleuchtung, Botenlöhningen u. s. w.) aus der Provision zu bestreiten und kann in keinem Falle eine andere Vergütung als jene der Provision ansprechen.
4. Die Lottoverwaltung übernimmt keine wie immer geartete Haftung oder Versicherung für den Fortbestand des oben angegebenen Provisionsertrages und leistet daher auch keine Entschädigung, wenn die Spieleinnahmen sich aus was immer für einer Ursache herabmindern.
5. Sowohl der Lottoverwaltung, als auch dem Collectanten bleibt es vorbehalten, von dem abgeschlossenen Vertrage ohne Angabe eines speciellen Grundes zurückzutreten, in welchem Falle drei Monate vorher die förmliche Aufkündigung zu geschehen hat und dem Collectanten ein Ersatz oder eine Entschädigung aus irgend einer Ursache nicht zusteht.
6. Jede Handlung oder Unterlassung, wegen welcher nach den bestehenden Vorschriften der Verlust eines Spielsammlungs-Befugnisses verhängt wird, dann das Vorkommen eines Umstandes, welcher die Ausschließung von der Bewerbung um eine Lottocollectur im Concurrenzwege begründet, löst sogleich den Vertrag auf, und der Collectant bleibt dem Gefälle für allen durch ihn verursachten Schaden ersatzpflichtig.

7. Der Tod des Collectanten hebt den Vertrag auf, doch wird der Witwe auf ihr Ansuchen, falls kein Ausschließungsgrund vorhanden ist, die Collectur bis zur vorschriftsmäßigen Wiederverleihung unter der Bedingung belassen werden, daß dieselbe in die vertragsmäßigen Verbindlichkeiten und Rechte des Verstorbenen eintrete und ihre einstweilige Gebahrung mittelst einer Caution sicherstelle.

8. Der Verlust des Spielsammlungs-Befugnisses kann auch dann sogleich verhängt werden, wenn der Collectant die Vertragsverbindlichkeiten nicht zahlt, insbesondere wenn derselbe die pflichtige Geldabfuhr oder irgend eine andere Schuldigkeit nicht in der festgesetzten Frist leistet oder die aus was immer für einem Grunde verringerte Caution nicht auf den festgestellten Betrag rechtzeitig ergänzt.

9. Die Collectur darf weder in Aftersbestand gegeben, noch die Führung derselben ohne Genehmigung der Lottoverwaltung an andere Personen übertragen werden. Eine Uebertretung dieses Verbotes hat den Verlust des Collectur-Befugnisses zur Folge.

10. Die Caution, welche zur Sicherstellung der Collecturführung und der Beforgung der hiezu verbundenen anderweitigen Geschäfte zu leisten ist, wird mit dem Betrage von 3000 fl. Realwerth festgesetzt; jedoch muß dieselbe vom Collectanten entsprechend erhöht werden, sobald eine solche Sicherheitsmaßregel von der Lottoverwaltung als nothwendig angeordnet werden sollte.

Diejenigen, welche sich um diese Collectur bewerben wollen, haben ihre schriftlichen, mit einer Stempelmarke von 50 kr. versehenen und nach dem unten angegebenen Muster verfaßten Offerte versiegelt bei dem k. k. Lottoamte in Triest, und zwar längstens

bis zum 25. Juli 1872

um 12 Uhr mittags zu überreichen.

Jeder Bewerber hat in seinem Offerte das von ihm angesprochene Provisions-Percent deutlich zu bezeichnen und diesem Offerte beizuschließen:

- A. Die Kassequittung über das bei der k. k. Lottoamtskassa in Triest oder einer anderen Staatskassa erlegte Neugeld von 5 Percent des im Eingange dieser Rundmachung bezifferten jährlichen Provisionsertrages in runder Summe, also über den Betrag von 70 fl.;
- B. die legale Nachweisung der Großjährigkeit des Bewerbers, dann die Fähigkeit desselben zur Führung einer Lottocollectur und zur Leistung der festgesetzten Caution; endlich
- C. ein obrigkeitliches Wohnverhaltenszeugnis mit besonderer Rücksicht auf die im nachfolgenden Absatze enthaltenen Bestimmungen und mit Angabe der bisherigen Beschäftigung und des Wohnortes des Offerenten.

Auch hat der Bewerber zu erklären:

1. ob und mit welchen Beamten der betreffenden Lottoämter er verwandt oder verschwägert sei;
2. ob und welche Collectur er bereits besitze, und daß er auf diese im Falle der Annahme seines Offertes unbedingt verzichte.

Ausgeschlossen von der Bewerbung um eine Lottocollectur im Concurrenzwege sind:

- a) Minderjährige;
- b) wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen Vergehens oder derlei Uebertretung, dann wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannte oder nur wegen Abganges rechtlicher Beweise der Untersuchung entbundene Personen;
- c) gewesene Commissionäre oder Pächter von Gefällen, welchen die Befugnisse aus Strafe oder

wegen eines Verschuldens entzogen wurden, oder welche vertragsbrüchig geworden sind; d) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs der Gläubiger eröffnet oder das gesetzliche Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde; und e) diejenigen, welche zur Verwaltung des eigenen Vermögens nicht befähigt sind.

Offerte, welche von Personen, denen ein gesetzliches Hindernis entgegensteht oder welche verspätet eingebracht werden oder welche unbestimmt oder bedingt lauten, werden nicht in Betracht gezogen.

Die in den Offerten etwa angebotenen Pensionsrücklassungen werden nicht berücksichtigt.

Die erlegten Neugelder jener Offerte, die nicht angenommen wurden, werden gleich nach erfolgter Entscheidung über das Resultat der Offertverhandlung zurückgestellt; das Neugeld des Erstehers aber wird zurückbehalten, bis derselbe die Caution erlegt oder sichergestellt haben wird.

Die Cautionsleistung hat entweder in barem gegen . . . percentige Verzinsung bei der k. k. Staatsdepositenkassa oder in freien Staatsschuldverschreibungen nach dem Tagescurse, oder aber mittelst annehmbarer Realhypothek längstens binnen zwei Wochen vom Zeitpunkte der Zustellung des Decretes, mit welchem dem Ersther die Collectur zugesichert wird, zu erfolgen, widrigens das Neugeld dem Aerar verfällt und eine neue Concurrenz ausgeschrieben oder nach Umständen in anderer Art mit der Wiederverleihung der Collectur vorgegangen wird.

Nach erfolgtem Erlage oder Sicherstellung der Caution wird das k. k. Lottoamt in Triest dem Ersther die Spielsammlungs-Bewilligung (Licenz), wofür von demselben die vorgeschriebene Stempelmarke beizubringen ist, ausfolgen und den Tag bestimmen, mit welchem er die Collectur zu übernehmen hat.

Das Collecturlocal muß zweckentsprechend gelegen und beschaffen sein und darf erst nach vorläufiger Genehmigung des k. k. Lottoamtes in Triest zur Spielsammlung benützt werden.

Mit dem Ersther wird ein förmlicher Vertrag errichtet.

k. k. Lottoamt Triest, am 17. Juni 1872.

### Muster eines Offertes.

Der (Die) Unterzeichnete (Vor- und Zuname, Stand oder Beschäftigung und Wohnort des Offerenten) erklärt, daß er (sie) bereit sei, die für die Ziehungen in . . . . . unter Nr. . . . . und für die Ziehungen in . . . . . unter Nr. . . . . zu . . . . . bestehende Lottocollectur gegen Bezug einer mit . . . . . /10 (sage . . . . . ganze und . . . . . Zehntel) Percent der Spieleinnahme zu bemessenden Provisionssumme unter den in der Concurrenz-Rundmachung des k. k. Lottoamtes in . . . . . vom . . . . . : 18 . . . . . angegebenen Bedingungen zu übernehmen, und schließt die verlangten Documente bei.

(Anmerkung.) Der Bewerber hat ferner zu erklären:

1. Ob und mit welchen Beamten der betreffenden Lottoämter er verwandt oder verschwägert sei.
2. Ob und welche Collectur er bereits besitze und daß er auf diese im Falle der Annahme seines Offertes unbedingt verzichte.

(Datum.)

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift.)

### Von außen:

Offert wegen Uebernahme der k. k. Lottocollectur Nr. 2/62 in Laibach.

Anmerkung: Pensionisten und Provisionisten bleiben im Falle der Ersetzung der Collectur im ungeschmälernten Genuße ihrer Pension, resp. Provision.